

Holdheim, Samuel, Die Bedeutung der religiösen Trauung neben der Civilehe im Judenthum. In: Holdheim, Samuel, Gemischte Ehe zwischen Juden und Christen. Die Gutachten der Berliner Rabinatsverwaltung und des Königsberger Konsistoriums, beleuchtet von Dr. Samuel Holdheim, Rabbiner und Prediger der jüdischen Reformgemeinde zu Berlin. Berlin: Leopold Lassar, 1850, S. 75-88

(75) Die Bedeutung der religiösen Trauung neben der Civilehe im Judenthum.

Der Staat und das religiöse Gewissen der Staatsbürger haben ihre gesonderten Lebenskreise, die sich nicht gegenseitig durchdringen. Sie sind nicht immer die besten Freunde, wenn sie einander zu Gefallen leben. Die meisten Conflictte zwischen Staat und Kirche sind aus solcher Freundschaft entstanden, wenn die Kirche den Staat *weihen*, der Staat die Kirche *schützen* will, wenn der Staat ohne die kirchliche Weihe für seine Existenz fürchtet, die Kirche ohne weltlichen Schutz ihre Lebenskraft schwinden sieht; wenn die Kirche einen (76) königlichen Gott, der Staat einen göttlichen König zum Oberhaupt haben will. — Das glücklichste Verhältniß für beide ist sicherlich dann, wenn jede dieser Anstalten ihre eigene Lebensmacht in sich fühlt, jede ihre eigenen Lebensstützen in sich trägt; wenn jede ihren eigenen Weg geht und die eine um die andere sich nicht kümmert, in dem Sinne sich nicht kümmert, daß eine die andere für in sich nothwendig und selbstständig hält, über diese Selbstständigkeit weder Neid noch Eifersucht empfindet, und nicht unter dem Vorwande, sie zu heiligen oder zu schirmen, sie unter ihre Obervormundschaft zu bringen trachtet. Namentlich ist eine solche recht- und gleichmäßige Theilung dieser beiden Gewalten in Rücksicht der Ehe wünschenswerth. Die Ehe, ohne ihre religiöse Bedeutung für das Gefühl und das Gewissen der in ihr Lebenden zu verkennen, kann doch vom Staate, als einer die gegenseitigen Rechte und Pflichten der zu ihm Gehörigen ordnenden und schirmenden Gewalt, wesentlich nur als ein Rechtsverhältniß, als ein bürgerliches Rechtsinstitut betrachtet und behandelt werden. Und so war es von jeher. Mochte auch der Staat die bürgerliche Gültigkeit der Eheschließung von den religiösen Formen der kirchlichen Einsegnung abhängig machen, für die Ehescheidung die Begriffe des kirchlichen Eherechts als Normen gelten lassen, so war doch Dasjenige, was ihn bei der Ehe interessirte, was er als Gesichtspunkt im Auge hatte, lediglich das bürgerliche Rechtsverhältniß der Ehegatten. Wenn in den ersten christlichen Jahrhunderten die Kirche sich allein der Ehe zu bemächtigen strebte, so blieb es nicht lange bei diesem Zustande, sondern der Staat kam alsbald zu dem Bewußtsein seines Rechtes und seiner Verpflichtung zur Ordnung eines Verhältnisses, durch welches er selbst sein Bestehen hat. So sehr die verschiedenen Gesetzgebungen im materiellen Eherecht von einander abweichen, so kommen sie doch alle darin überein, daß der Staat die Pflicht und das Recht hat, ohne in den Lebenskreis der Kirche, das religiöse Gewissen, verletzend einzugreifen, seine staatsrechtlichen Rücksichten bei der Ehe zu wahren und geltend zu machen. Die *österreichische* Gesetzgebung¹ hat ihr eherechtliches System zunächst auf der

¹ Richter, l. c. 8. 250 ff.

Grundlage des kanonischen Rechtes in der katholischen Auffassung der Ehe errichtet; aber sie erkennt von jenem nur das als wirksam an, was sie sich *assimilirt* hat. Wo mithin kanonische Vorschriften in Frage stehen, die sie nicht anerkennt, fällt ihre Beobachtung schlechthin *in das Gebiet des Gewissens*. Das *Preußische Landrecht*² dagegen stellt das ganze Eherecht auf dem Fundamente des Vertrages, wiewohl unterm Einfluß des evangelischen Eherechts, auf, und überläßt die Beobachtung der kanonischen Grundsätze lediglich der kirchlichen Gesinnung der Betheiligten. Der französische Code endlich kennt kein kirchliches Element der Ehe. Nichtsdestoweniger hat sich erfahrungsmäßig in allen Ländern der französischen Ehegesetzgebung neben der Civilehe die kirchliche Trauung bei allen Confessionen in der öffentlichen Meinung als nothwendig erhalten. Dieses mag als der stärkste Beweis dafür gelten, daß die *Achtung des religiösen Standpunktes*, welche viele Lehrer des Kirchenrechts³ in dieser Beziehung vom Staate fordern und mit welcher Forderung auch wir vollkommen übereinstimmen, nicht durch zwingende Gesetze, sondern durch volle Gewährung der Gewissensfreiheit zu erlangen ist, indem der Staat lediglich Dasjenige, was das gegenseitige bürgerliche Recht der Personen berührt, in den Kreis seiner Gesetze zieht, alles Andere aber, was für das religiöse Gefühl und das Gewissen von Bedeutung ist, der freien religiösen Gesinnung der Bürger überläßt. Hat das bürgerliche Gesetz keine direkte strafgesetzliche Bestimmungen für die Verletzung kirchlich-religiöser Gebote, so soll es auch keine indirekte bürgerliche Nachtheile, die doch nur als bürgerliche Strafen angesehen werden können, mit solchen religiösen Vergehen verbinden, am allerwenigsten den Bürger indirekt zwingen, eine Achtung vor der Religion öffentlich thätig zu bekunden, die seinem Herzen fremd ist. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch den Civilact wird sicherlich nicht die religiös Gesinnten für Religion gleichgültig machen; dahingegen die gebotene religiöse Trauung die Gleichgültigen in Gegner und Feinde der Religion verwandeln. Rücksichtlich der Ehen der Preußischen Juden galt von jeher die herkömmliche jüdische Trauung, um deren Formen das Gesetz sich nicht kümmerte. Durch das Gesetz vom 11. März 1812 §. 25 wurden die Elemente der jüdischen Eheschließung hinsichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen näher bestimmt und die Zusammenkunft unter (78) dem Baldachin und das feierliche Anstecken des Ringes nach vorheriger Bekanntmachung in der Synagoge als Dasjenige festgestellt, welches bei den Juden an die Stelle der, nach dem A. L. R. Th. 2. §. 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung treten soll. Nächst dem wurde auch in §§. 26 und 27 die Ehescheidung der Juden dem Allgemeinen Gesetz unterworfen und die Ausfertigung eines Scheidebriefes als nicht nothwendig erklärt. Um die anderweiten Bestimmungen des jüd. Eherechts, namentlich die vielen Ehehindernisse desselben, hatte sich das Gesetz nicht zu bekümmern. Die Juden durften neben den vielen andern bürgerlichen Vortheilen, die das Gesetz gewährte, auch mit den hinsichtlich der Ehe festgestellten gesetzlichen Bestimmungen sich sehr zufriedengestellt fühlen. Dem Staate, der nur die bürgerliche Gültigkeit der Ehe im Auge hat, konnte durch die auch vom jüd. Ritual vorgeschriebenen Formen genügt

² A. L. R. Th. II. T. 1.

³ Richter das.

und zu diesen alles Dasjenige hinzugefügt werden, was sonst noch für ihr religiöses Gewissen von Bedeutung ist. Nahm auch das Gesetz auf die vielen religiösen Ehehindernisse keine Rücksicht, so durften die Juden um so weniger sich darüber beklagen, als es in ihrer Freiheit lag, sich aller von ihrer Religion verbotenen Ehen zu enthalten. Auch legte das Gesetz keinem Rabbiner oder sonst Jemandem einen Zwang auf, eine Ehe einzusegnet, gegen welche ein religiöses Hinderniß obwaltete. Aber das Gesetz kennt gar keinen Rabbiner, es bezeichnet gar keine qualificirte Person, die besonders oder ausschließlich competent ist, Trauungen der Juden gültig zu vollziehen; es geht vielmehr von der richtigen Voraussetzung aus, daß im Judenthum, wie keine *constituirte Kirche*, so auch *kein geistlicher Stand* existire, und daß die Ehe von jedem Juden oder von den Betheiligten vollzogen werden könne.⁴ Dadurch war die Möglichkeit (79) vorhanden, daß eine durch das jüdische Ritualgesetz verbotene Ehe sich dem Staate gegenüber hinsichtlich ihrer bürgerlichen Legitimität geltend machen und daß diese von dem Anathem der Rabbiner, die sie auf Grund der jüdischen Gesetz annulliren, nicht erreicht werden kann. Mit einem Worte, es kam in das Judenthum ein ganz *neues Moment*, das die Väter und die Vorväter nicht kannten, *das Moment der Gewissensfreiheit*. Es konnte etwas als *Legales* existiren, dem die religiöse Berechtigung abgesprochen wurde. War auch bis dahin die Eigenschaft eines Rabbiners zur gültigen Vollziehung von Trauungen nicht erforderlich, so stand doch das Urtheil über die Rechtmäßigkeit geschlossener Ehen unter der Autorität der Rabbiner und Gelehrten, die, weil sie die öffentliche Meinung unter den Juden beherrschte, in letzter Instanz über sie entscheiden konnte, und es war unmöglich, daß eine Ehe als legitim sich behaupten konnte, die von dem Verdammungsurtheil dieses Forums getroffen wurde. Jetzt wurde es mit einem Male anders. Außer dem Zauberkreise der öffentlichen Meinung innerhalb der jüdischen Gemeinde wurden andere Lebenssphären erschlossen, die des bürgerlichen Gesetzes, des Staates, der öffentlichen Meinung außerhalb der jüdischen Synagoge, Kreise, aus welchen allmählig frische Lebensluft in die jüdischen Bezirke einströmte und die Macht der rabbinischen Diktatur erschütterte. Im Allgemeinen war auch der Bildungsstand der Juden nicht auf der Höhe angelangt, um dieses neue Geschenk der Gewis- (80) sensfreiheit, um die bürgerliche Befreiung der Juden vom Joche des

⁴ In einer Eingabe an das Justizministerium vom 4. Januar 1819 (*Heinemanns Sammlung* etc. S. 254) ist der Vice-Oberlandrabbiner *Meyer Simon Weyl* der Meinung, daß der §. 31 des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750, welcher verordnet: daß die jüdischen Einwohner, und solange sie sich zur mos. Religion bekennen, *in Religionssachen es mit der ganzen Gemeinde halten* und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet werden soll etc., auch nach dem Erlaß des Edicts vom 11. März 1812, weil dieses im §. 39 die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten einer spätern Gesetzgebung vorbehält, in Kraft geblieben sei, und die vielen §§. des A. L. R. über Gewissensfreiheit natürlich auf die Juden keine Anwendung fänden. Der provisorische Gemeindevorstand von Berlin unter Leitung des Rabbinatsassessors Hrn. Dr. Sachs scheint nicht nur hiermit übereinzustimmen, sondern auch der Ansicht zu sein, daß die Verfassung vom 31. Januar 1850 darin nichts geändert habe, da derselbe, das Wahlproduct der freien Verfassung, die sich die Gemeinde selbst gegeben und die nur unter Voraussetzung, daß das General-Juden-Reglement vom 17. April 1850 erloschen sei, ins Leben treten konnte, die gesetzlichen Bestimmungen dieses Reglements gegen denjenigen Theil der Gemeinde, welcher an der neuen Constituirung keinen Antheil genommen, in Bezug auf das Executionsrecht in Anwendung zu bringen gesucht hat. — Mit dieser Rathlosigkeit und Confusion aller Rechtsbegriffe scheint das Bestreben des gedachten provisorischen Vorstandes, hier in Berlin eine jüdische Central-Behörde, eine Art jüdischer hierarchisch gegliederten Kirche zu gründen, genau zusammenzuhängen.

rabbinischen Gesetzes, zu würdigen. Daß die Rabbiner an dieser Freiheit ein Aergerniß nahmen, daß sie eine Geringschätzung der Religion darin erblickten, daß nicht alle gesetzlichen Aussprüche derselben zu zwingenden Staatsgesetzen für die Juden erhoben worden, daß diesen die religiöse Gewissenhaftigkeit der Juden keine hinlängliche Schranke gegen Gesetzübertretungen bot und daß sie es lieber gesehen hätten, wenn die Polizei, da sie den Bann nicht mehr duldete, wenigstens selber die rabbinischen Umzäunungen gegen sie niederreißen Frevel schützte, dieses wird man um so weniger befremdend finden, als man noch heute in christlichen Kreisen ähnlichen Sympathien in Bezug auf Vorschriften der christlichen Gesetze begegnet. — Vergebens bestürmte daher der Vice-Oberlandrabbiner *Meyer Simon Weyl* die königlichen Ministerien der Justiz und der geistl. Angelegenheiten mit ausführlichen Eingaben und erwartete von ihrer Weisheit und ihrem bekannten religiösen Sinn nichts Geringeres als daß sie auch die bürgerlichen Wirkungen der jüdischen Ehe unter die Autorität des jüdischen Ritualgesetzes stellen und die staatsgesetzliche Gültigkeit der Ehe sowohl hinsichtlich der Trauung als der Ehescheidung den Aussprüchen der Rabbiner unterwerfen würden. Ja, die Furcht vor dem bis jetzt nicht gekannten Gespenst der Gewissensfreiheit ging so weit, daß man vom Staate die Sanction für etwas verlangte, was man nicht einmal vor der Religion verantworten konnte, nämlich die *bürgerliche Gültigkeit* der Ehe von der *priesterlichen* Einsegnung des Rabbiners oder dessen bevollmächtigten Substituten abhängig zu erklären, während man eine solche vom Staate — wenn er darauf einginge — annullirte Ehe vom Standpunkte des jüd. Gesetzes als gültig gleichwohl hätte anerkennen müssen.⁵

⁵ Ein vollständiges Material über diese Angelegenheit liefert der 3. Theil der *Heinemannschen Sammlung* etc. unter der Rubrik: *Ehesachen* S. 233 — 281, welches tiefe Einblicke in die Kulturgeschichte der jüdischen Gemeinde zu Berlin um die Zeit nach dem Erlaß des Edictes vom 11. März 1812 gewährt und zugleich den Kampf, welchen dieses Gesetz mit ältern noch tief wurzelnden Anschauungen zu bestehen hatte, veranschaulicht. Wenn man diesen Kampf auf dem Gebiete des Lebens nach seiner vollen Bedeutung und dessen glückliche Beendigung gehörig würdigt, bietet er die sicherste Gewähr, daß die Erneuerung desselben auf dem Gebiete des Cultus zu einem gleichen glücklichen Siege führen muß. Die Aufnahme der Juden in die volksthümlichen und staatlichen Verhältnisse ihres gegenwärtigen Vaterlandes rief den Kampf mit den politisch-nationalen Elementen der jüdischen Religion hervor, welcher mit dem Ausscheiden der letztern endete. Die Manifestation der ausschließlich sittlich-religiösen Elemente des Judenthums in einem geläuterten Cultus ist die Bedeutung des gegenwärtigen Kampfes. —

Als für unsern Gegenstand besonders wichtig, bezeichnen wir den Bericht des V. O. L. R. M. S. *Weyl* vom 11. Febr. 1820 (H. S. S. 258 — 263) und dessen Vorstellungen vom 13. Novbr. 1820 (das. S. 264 — 272). Daß gerichtlich durch ein rechtskräftiges Erkenntniß getrennte Eheleute, ohne daß der rituelle Scheidebrief gegeben und empfangen wurde, sich anderweit verheiratheten und, solange die gültige Eheschließung nicht zur ausschließlichen Competenz der hinlängliche Garantie bietenden Rabbiner steht, irgend einen jüdischen Laien — an einen Rabbiner wurde damals nicht gedacht — finden können, der ihre Ehe einsegnet; daß ferner eine solche Ehe gegen den Einspruch der Rabbiner vom Staate als legitim anerkannt werde, dieser Stein des Anstoßes gab den Rabbinern Veranlassung, dem Staate, der die Ehen aller Confessionen auf dem Fundamente des Vertrages basirte, zuzumuthen, daß er dem wichtigsten §. 20 des Edictes, welcher für die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden die Gesetze für die Preußischen Staatsbürger als Richtschnur bezeichnet, zuwider, ausnahmsweise für die Juden das ganze jüdisch-rituale Eherecht als Norm aufstellen möge. Abgesehen davon, daß dieses die Juden zu Preußischen Staatsbürgern umwandelnde Gesetz dadurch in einem wesentlichen Theil lückenhaft geworden wäre, hätte sich ihr Zustand viel verschlimmert, indem dasjenige, was früher die Rabbiner nur durch den Bann hätten bewirken können, durch diese Maßregel für sie zum zwingenden Staatsgesetz geworden wäre.

(81) Es ist ergötzlich, zu sehen, wie das Rescript des Justizministers *von Kircheisen* vom 15. December 1820 den Vice-Oberlandrab- (82) biner M. S. Weyl über seine Irrthümer belehrt, daß für die nachgesuchte Abänderung der Gesetzgebung *kein im Judenthum an- (83) erkanntes Gesetz* feststehe; wie er ihm auseinandersetzt, daß vom Civilrichter die Ehe für vollkommen gültig und wirksam geachtet werden muß — *unbeschadet ihrer Beurtheilung nach jüdischen Religionsbegriffen, die dem Gewissen der Juden anheimfällt*, und daß er nicht zu besorgen habe, daß ihm in seinen Amtshandlungen ein Zwang auferlegt werden möchte, welcher mit dem Geist des Gesetzes nicht im Einklang stände, und wie es

Warum die Assistenz des Rabbiners bei der Trauung so absolut nothwendig sei, wird in den Motiven gesagt, daß nur sie auf die nöthigen die Gültigkeit derselben bedingenden Requisiten zu achten im Stande sind, als:

- 1, daß das Stück Geld oder die Sache, welche der Bräutigam der Braut übergibt, ihm *eigenthümlich* zugehöre, daß er es weder raubt, noch gestohlen oder von Jemand geborgt habe;
- 2, daß dessen Werth nicht mehr scheine als er wirklich ist, und daher durchaus kein *Edelstein* sein darf, weil dieser der Täuschung unterworfen ist;
3. daß die zwei Zeugen weder unter sich selbst, noch mit den beiden Eheverlobten in naher Verwandtschaft stehen (an die *rituale* Tüchtigkeit ist im Augenblick vergessen worden);
- 4, daß der Bräutigam bei Uebergabe des Ringes die Worte wirklich so ausspricht, wie vorbemerkt ist.

Ferner können die rituellen Eehindernisse nur vom Rabbiner geprüft werden, nämlich:

1. der Verwandtschaftsgrad nach dem jüd. Gesetz;
2. daß bei aus einer frühern Ehe geschiedenen Verlobten man sich von der Rechtskraft der Scheidung nach jüdischen Gesetzen überzeuge;
3. daß eine Mannesperson, welche ein *Cohen* ist, keine geschiedene oder geschwächte Person heirathen darf;
4. daß die Braut nicht von einem andern Manne schwanger sei;
5. daß eine Wittve aus einer kinderlosen Ehe von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes die *Chalizah* erhalten hat.
6. daß der Mann seiner Frau in einem (nach dem jüdischen, nicht mehr bestehenden Recht) rechtsgültigen Dokument (*Ketubah*) verschrieben hat.

Ueberdies steht auch im Talmud, „daß Niemand, der nicht die genaue Kenntniß der Ehegesetze besitzt, sich weder mit einer Eheverbindung, noch mit einer Ehescheidung befassen soll.“ (Ob aber diese Gesetzkenntniß die Gültigkeit der Trauung nach dem *Talmud* bedinge, was der Rabbiner vom Staat verlangt? wird stillschweigend ignorirt.)

Endlich wird mit einem alle Begriffe übersteigenden Sophism aus dem §. 23, daß die Zusammenkunft etc. die Stelle der *christlichen* Trauung vertrete, und weil diese letztere eine *priesterliche* sein müsse, gefolgert, daß auch die jüd. Trauung durch den Stellvertreter des Priesters, den Rabbiner, geschehen muß, So hat das Gesetz, wenn nicht ein Priesterthum, doch eine Stellvertretung desselben durch die Rabbiner, also jedenfalls einen geistlichen Stand im Judenthum neu geschaffen! Das wäre ein glücklicher Fund für den provisorischen Vorstand der Berliner Gemeinde zur Gründung einer jüd. Central-Behörde!

Die auf diese in ausführlichen Erörterungen dargelegten schlagenden Gründe gestützten Anträge bestehen in folgenden. Es solle nach einer neuen Verordnung festgestellt werden, daß

1. zur rechtsgültigen Trauung einer jüdischen Ehe außer der Zusammenkunft unter dem Baldachin und dem feierlichen Anstecken des Ringes auch die sonst bis jetzt herkömmlichen Ceremonien und Observanzen erforderlich sein;
2. keine dergleichen Trauung *statthaben*, noch ein Rabbiner zu deren Verrichtung gezwungen werden könne, wenn nach den Religionsbegriffen des Judenthums (deren officiellcs Organ das jedesmalige Rabbinat der *alten Hauptgemeinde* von Berlin ist!) ein Eehinderniß vorhanden, *auch wenn dies nach den Landesgesetzen nicht der Fall ist*;
3. daß die Trauung nur von dem Rabbiner des Ortes, oder von jemand, der von demselben ermächtigt wird, vollzogen werde. Das ist das dreistöckige Gebäude einer jüd. Hierarchie, wie sie der gutmüthige und von seinem befangenen Standpunkt aus wohlmeinende Rabbiner zu errichten strebte. Von allen diesen Bitten wurde nur die eine gewährt, die auch wir als eine wohlbegründete anerkennen müssen, daß nämlich bei einer gerichtlichen Scheidung der eine Theil gezwungen werde, den Scheidebrief zu geben oder zu nehmen, wenn der andere Theil ohne denselben in seinem religiösen Gewissen sich behindert fühlt, sich anderweit zu verehelichen. Das. S. 263. Wie der Rabbiner einen vom Manne

billig sei, daß dasselbe Gesetz auch jeden andern Juden vor gleichem Gewissenszwang in Schutz nehme.

Auf diesem humanen und liberalen Standpunkte beharrte die Gesetzgebung bis zum 23. Juli 1847. War auch dieser Zwischenraum für die Bestrebungen der Juden nach vollständiger Rechtsgleichheit kein allzugünstiger, wurde auch in vielen andern Beziehungen an dem Geiste des Gesetzes von 1812 stark gerüttelt, so fiel es doch Niemandem ein, daß die Juden, oder vielmehr die Religion des Judenthums, dadurch, daß die jüdisch-religiöse Trauung zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe gesetzlich genügte, irgend eine Anerkennung, eine Art von Vorrecht von Seiten des Staates genösse. Und doch war die jüd. Religion, eine bloß geduldete, factisch im Besitz eines solchen Vorrechts, einer Art Gleich- (84) stellung mit den vom Staate anerkannten Religionen, indem die religiösen Formen ihrer Eheschließung die Stelle der zur vollgültigen Ehe erforderlichen priesterlichen Trauung der Christen vertrat! Die Juden fühlten sich sowenig im Besitz eines solchen Vorrechts als der Staat eine Ahnung davon hatte, daß er ihnen ein solches gewähre. Die Eifersucht war noch nicht geweckt, der elektrische Funke schlummerte noch im Schooße der Gesellschaft. Wäre Jemand auf den Einfall gerathen, die jüdische Religion, als eine bloß geduldete, könne im christlichen Staate nicht die sittliche Macht haben, der Ehe den Segen der staatsrechtlichen Anerkennung zu verleihen, so hätte er für die Ehen der Juden die Form der Civilehe in Vorschlag bringen müssen. Gegen das religionsgefährliche Institut der Civilehe waren aber die Antipathien viel größer als gegen das gefahrlose Judenthum. Erst nachdem man zur Abwehr gegen den Deutschkatholicismus und die Bildung freier Gemeinden im Schooße der evangelischen Landeskirche mit dem Toleranzgesetz vom 30. März 1847 hervorgetreten war, welches für die Dissidenten die Civilehe eingeführt, hat man auch die Juden im Gesetz vom 23. Juli 1847 mit diesem Geschenk beglückt.

Wir haben uns über die wahre Natur dieses Geschenkes niemals getäuscht, wir haben es für die Juden als ein Privilegium odiosum angesehen. Wir halten die allgemeine Einführung der Civilehe für alle Confessionen, mindestens ihre Gleichberechtigung mit der kirchlichen Trauung, für nothwendig zum Schutz und Schirm der Gewissensfreiheit und sind weit entfernt, hiervon eine Beförderung des religiösen Indifferentismus zu befürchten. Allein so lange die Staatsregierung hierüber einer entgegengesetzten Ansicht huldigt, so lange sie die religiöse Trauung für die sittlich-religiöse Bedeutung der Ehe als des wichtigsten Lebensverhältnisses für nothwendig, die Civilehe für das religiöse Interesse für nachtheilig hält, so lange hat sie kein Recht, die Ehen der Juden dieses Palladiums zu berauben, der Religion des Judenthums diesen Nachtheil zuzufügen, so lange müssen wir in dieser Maßregel eine Kränkung des Judenthums, ja, eine feindliche Gesinnung gegen dasselbe in so fern erblicken, als man seinen Bekennern, ohne daß sie es selbst forderten, die religionsgefährliche Civilehe aufgedrängt, die religiöse Trauung genommen hat, in deren Besitz sie seit undenklichen Zeiten gewesen sind.

richterlich erzwungenen Scheidebrief nach talmudischen Gesetzen für einen gültigen halten kann, darüber s. Religiöses und Politisches etc. S. 36.

Indeß die Civilehe besteht nun einmal und es kann unsere (85) Absicht nicht sein, zu verlangen, daß der Staat sie uns nehme, sondern daß er zu unserer Ansicht von der Gefahrlosigkeit derselben für die Religion sich bekenne und allen andern Confessionen sie gebe. Hier handelt es sich nur um die Bedeutung der religiösen Trauung neben dem Civilact. Wir vindiciren dem Staate das Recht, für die bürgerlichen Wirkungen der Ehe die civile Form festzustellen und die Beurtheilung ihrer Gültigkeit vom Standpunkte der Religion dem religiösen Gewissen anheim zu geben; aber wir müssen ein gleiches Recht für das religiöse Gewissen in Anspruch nehmen, die religiöse Trauung auch ohne die Civilform für sich als bindend anzuerkennen und darum auch neben dem Civilact die kirchliche Einsegnung für nothwendig zu erachten. Wir wollen überall *Gewissensfreiheit*, aber keine *Gewissenlosigkeit*. Wir verlangen Freiheit des religiösen Bekenntnisses, weil wir der Religion eine solche sittlich heilige Macht über das menschliche Gemüth zutrauen, die durch jede Berührung gesetzlichen Zwanges sich verletzt fühlen muß; aber wir wollen darum keine Irreligiosität, keinen Mißbrauch der Freiheit, keine stumpfsinnige Gleichgültigkeit und Erstorbenheit für die Einwirkungen der Religion, Weil wir die Ehe in ihrer großen religiös-sittlichen Bedeutung anerkennen, wollen wir, daß ihre Schließung das heilige Gefühl der Andacht begleite, daß sie unter Erbauung des Gemüths, unter Erweckung und Einwirkung religiös-heiliger Empfindungen zu Stande komme. Wir erblicken darin einen Mangel an sittlichem Ernst, einen Mangel an Achtung und Ehrfurcht gegen dieses heilige folgeschwere Lebensverhältniß, wenn die es begründenden Personen bei der aller religiösgemüthlichen Feier entkleideten Erklärung vor dem Civilrichter es bewenden lassen und die das Gemüth erhebende religiöse Feier verschmähen. Geburt, Tod und Heirath sind freilich zunächst bürgerlich wichtige Acte, die der Staat in seine Register einzutragen hat, aber weil es die wichtigsten Momente des Lebens sind, hat die Religion ihrer sich bemächtigt, um an sie die erfolgreichsten Gedanken zu knüpfen, durch sie die nachhaltigsten Gefühle hervorzurufen. Auch das nackte Versprechen muß gehalten werden; jeder Wortbruch ist der Ehre zuwider. Und doch verlangen die Menschen und darum auch der Staat, wo es sich um ein wichtiges, in das Geschick der Menschen tiefer eingreifendes Versprechen handelt, daß der es Leistende durch die Erinnerung an Gott es bekräftige. Das Versprechen bei der Eheschließung, (86) das Zusammenwerfen der irdischen Loose zweier Menschen, das Aneinanderknüpfen aller äußern Lebensgeschicke zu einem einzigen unzertrennlichen ist von solcher Wichtigkeit, daß mit Recht gefordert werden kann, es solle dieses nur unter der Vorherrschaft des heiligsten Ernstes, unter Aufbietung der religiösen Weihe geleistet werden. Müßten wir von der Civilehe die Beseitigung der religiösen Trauung fürchten, so würden wir die Bedenken der Staatsregierung gegen dieselbe theilen. Würden die Menschen so religiös sein wie sie es sein sollten, d. h., würde der Gottesgedanke stets vor ihrer Seele schweben, so bedürfte man keines religiösen Eides, denn jedes Wort wäre ein heiliger Schwur! So lange aber dies nicht der Fall, ist der Eid, die Erinnerung an Gott, in wichtigen Angelegenheiten nothwendig, und zu den wichtigsten gehört unstreitig die Eheschließung. Je freier die Menschen in der Wahl dieser Form sind, um so mehr muß sie nach unserer Ueberzeugung das

religiöse Interesse befördern. Wenn wir also von dieser Freiheit keinen Nachtheil für Religiosität fürchten, so ist es nur deshalb, weil wir die Ueberzeugung von ihrer Notwendigkeit im Volke lebendig glauben, um so mehr müssen wir sie selbst für nothwendig halten.

Wir stimmen darin mit der frühern Vertretung des hiesigen Rabbinate überein, daß die Religion innerhalb ihres Lebenskreises die gesetzlichen Bestimmungen des Staats, die sie ignoriren, auch ihrerseits als nicht vorhanden anzusehen das Recht habe. Sind die Juden von der religiösen Notwendigkeit des rituellen Scheidebriefes überzeugt, so sind sie vollkommen berechtigt, eine nur durch richterliches Erkenntniß geschiedene Ehe als noch bestehend anzuerkennen, die zweite Ehe der auf solche Weise getrennten Gatten als *Ehebruch*, die aus ihr entspringenden Kinder als *Bastarde* anzusehen. Nur darin müssen wir uns gegen sie erklären, wenn sie sich mit der moralischen Geltung dieser Ueberzeugung innerhalb ihres Kreises nicht begnügt und auch die staatsgesetzliche Anerkennung für sie fordert, wenn es ihr eigentlich nicht darum zu thun ist, eine religiöse Vorschrift *bei denen* in Achtung zu erhalten, die sie als solche anerkennen, sondern *bei Denjenigen, welche ihr die Achtung versagen, durch den weltlichen Arm der Polizei sie zu erzwingen und im falschen Interesse der Religion den schrecklichsten Gewissenszwang zu üben*. Zur Natur des *Rechts* gehört der *Zwang*, gestützt auf physische Gewalt. (87) Recht ist eben Dasjenige, was erzwungen werden kann. Die Lebenssphäre der *Religion* ist aber die *Freiheit*. Nicht nur der *physische* Zwang, sondern auch der *psychologische*, die Furcht vor bürgerlichem Nachtheil, ist dem wahren Wesen der Religion zuwider. Indem das ältere Berliner Rabbinat für ritual-religiöse Vorschriften die Sanction des bürgerlichen Gesetzes verlangte, hatte es eigentlich diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinde im Auge, welche sich diesen Vorschriften freiwillig zu fügen sich weigern möchten. Diejenigen also, welche aus Furcht vor dem mit solcher Weigerung verbundenen bürgerlichen Nachtheil dem Ritualgesetz, weil das Staatsgesetz es befiehlt, gegen ihre Ueberzeugung sich unterwürfen, würden in ihrem Gewissen von einem psychologischen Zwang betroffen werden. Gegen Diejenigen aber, welche gegen solche Unterwerfung alles Ernstes widerstrebten, müßte im buchstäblichen Sinne des Wortes *physische Gewalt* angewandt werden. Das Berliner Rabbinat wollte daher nichts Geringeres als ein *Märtyrerthum* hervorrufen, welches von der Staatsgewalt nur in den grausamsten Epochen des finstersten Mittelalters über das Judenthum verhängt wurde. Und hierzu sollte die Ehrfurcht vor der Religion der Väter die Handhabe bieten?

Auch wir wollen, daß die Religion geachtet werden solle im Kreise ihrer Bekenner, auch unser Streben hat die Bekämpfung des religiösen Indifferentismus zum Ziele; auch wir erkennen in der Religion die durch nichts zu ersetzende das Leben verklärende Macht Gottes. Aber die Mittel, durch welche wir die Achtung vor der Religion gefördert wissen wollen, sind eben nicht der Zwang, sondern die Freiheit. Auf dem Gebiete der Religion mögen wir keinen andern Zwang dulden als den *moralischen*. Wo diesem widerstrebt wird, da beklagen wir den Mißbrauch der Freiheit, die Sünde. Wir kennen aber kein anderes Mittel, solchem Mißbrauch zu

steuern als das der Belehrung. Das, was wir für wahr und gut und religiös halten, soll gelten unter uns, soll leben in uns; aber nicht durch äußere Macht, nicht durch weltlichen Schutz, sondern es soll leben durch seine eigene innere Kraft der Wahrheit, wirken durch die Macht des Geistes, *zwingen* durch die unwiderstehliche Gewalt der Ueberzeugung. In diesem Sinne erkennen wir die Bedeutung der religiösen Trauung an neben der bürgerlichen. Die Religion, wie wir sie (88) verstehen, ist nicht eifersüchtig auf die Macht des Staates, der, so weit sein Gebiet und seine Sorge sich erstreckt, sie ignorirt. Ihr Reich ist nicht das Reich dieser Welt im Sinne des Rechtsstaates; es ist das Reich der Gefühle und des Gewissens. Diese werden sich den Einwirkungen der Religion um so weniger verschließen als sie die weltliche Macht frei gewähren läßt.